

Bezug: Gleichstellung wird für Städte teuer und Gleichstellung grotesk

15.02.2017

Qualität hat seinen Preis

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gleichberechtigung im Alltag praktisch umzusetzen und lebendig zu leben, ist gewiss nicht immer einfach. Im Jahr 1918 erhielten wir Frauen in Deutschland das Wahlrecht, nach langem Kampf und gegen heftige Widerstände. Mit dem Grundgesetz wurde im Mai 1949 klargestellt, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind und 1994 mit dem Zusatz versehen, dass der Staat alles zur Erfüllung dieses Grundsatzes unternimmt. So regelt es auch die Niedersächsische Landesverfassung: Verwirklichung der Gleichberechtigung ist eine ständige Aufgabe für das Land, die Landkreise und die Gemeinden. Folgerichtig sind konkrete Regelungen in der Kommunalverfassung, dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (vorher Gemeinde- bzw. Landkreisordnung) seit 1993 festgehalten. Das Thema Gleichberechtigung wurde eine kommunale Querschnittsaufgabe.

Alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie Maßnahmen innerhalb der Verwaltungen erfordern die Beteiligung der zunächst Frauen-, später Gleichstellungsbeauftragten. „Immer wieder wird in vielen Kommunen infrage gestellt, ob einzelne Maßnahmen oder Entscheidungen tatsächlich gleichberechtigungsrelevant sind und ob dem Wunsch der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten nach Beteiligung nachzukommen ist. Ganz ehrlich: es ist alles relevant in den Auswirkungen auf die verschiedenen Geschlechter!“, so Karin Jahns aus dem Vorstand der lag.

In jeder Gemeinde, in jeder Stadt, in jedem Landkreis muss eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen, unabhängig vom Status der Gleichstellungsbeauftragten. Beteiligung heißt jedoch nicht per

Vorstand der lag

Anne Behrends

Gleichstellungsbeauftragte
Landkreis Stade
Telefon (04141) 12-205
gleichstellungsbeauftragte@landkreis-stade.de

Birgit Ehring-Timm

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Aurich
Telefon (0 49 41) 12-1900
ehring-timm@stadt.aurich.de

Nicole Glaß

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Hameln
Telefon (05151) 202-1554
glass@hameln.de

Karin Jahns

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Hildesheim
Telefon (0 51 21) 301-1901
k.jahns@stadt-hildesheim.de

Frauke Jelden

Gleichstellungsbeauftragte
Landkreis Aurich
Telefon (04941)16-1660
fjelden@landkreis-aurich.de

Monika Schulte

Gleichstellungsbeauftragte
Landkreis Osnabrück
Telefon (0541) 501-3055
monika.schulte@lkos.de

Simone-Jeanine Semmler

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Salzgitter
Telefon (05341) 839-3926
simone-jeanine.semmler@stadt.salzgitter.de

Christine Ullmann

Gleichstellungsbeauftragte
Landkreis und Hansestadt Lüneburg
Telefon (0 41 31) 26-2596
christine.ullmann@landkreis.lueenburg.de

Katja Weber-Khan

Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Osnabrück
Telefon (0451) 323-4441
gleichstellungsbuero@osnabrueck.de

Magdalene Zynda-Elst

Gleichstellungsbeauftragte
Gemeinde Rosdorf
Telefon (05 51) 78901-39
zynda-elst@rosdorf.de

Eine frauenpolitische Kraft
in Niedersachsen



Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros
Niedersachsen

se, jeweils an allen Sitzungen, Vorstellungsgesprächen und Arbeitsgruppen unmittelbar teilzunehmen. Unstrittig ist die Pflicht zur Beteiligung – für beide Seiten, nämlich die Verwaltung wie die Kollegin, die mit der Wahrnehmung der Aufgabe von den politischen Gremien betraut wurde. Eine Mitwirkung hat generell rechtzeitig, also **vor** dem Beginn einer Maßnahme, **vor** einer Stellenausschreibung, zu erfolgen. Dieser Grundsatz gilt seit 1993 – neu ist nur, dass in einem höchstrichterlichen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) 2015 nun noch einmal schriftlich festgehalten wurde, was Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragte seit über 20 Jahre einfordern!

Da die umfassende Mitwirkung schon für hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte eine Herausforderung ist, ist sie im Neben- und Ehrenamt nicht zu leisten. Daher fordert die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros Niedersachsen seit über 25 Jahren, dass Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich und in Vollzeit zu beschäftigen sind. Dies wurde durch das OVG Urteil nicht nur gestärkt, sondern, mit dem Verweis auf die zwingende Notwendigkeit einer ständigen Stellvertretung, noch ausgeweitet.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Jahns